

den theoretischen Gehalt der Bildungsveranstaltungen zu erhöhen und sich die marxistisch-leninistische Theorie in enger Verbindung mit den praktischen Aufgaben bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft anzueignen./5/

Zweitens ist die Fähigkeit der Kader zu entwickeln und zu fördern, die besten Erfahrungen der Praxis aufzugreifen und wirksam zu verallgemeinern, rechtzeitig neue Probleme der Praxis zu erkennen, nach Lösungswegen zu suchen sowie alle notwendigen Entscheidungen verantwortungsbewußt und mit Sachkenntnis zu treffen. Auch dieser Aspekt entspricht den höheren Ansprüchen an die Leitungstätigkeit auf allen Ebenen in Staat und Wirtschaft, wie sie auf der 15. Tagung des Zentralkomitees gestellt worden sind./6/

Drittens muß die Arbeit mit den Studenten der Rechtswissenschaft, die für die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit vorgesehen sind, sowie überhaupt mit allen Nachwuchskadem in der Staatsanwaltschaft weiter verbessert werden.

Wenn die Partei für die Durchführung des Parteilehrjahres 1975/76 die Aufgabe stellt, die ökonomischen Kenntnisse der Genossen durch ein noch intensiveres Studium der Politischen Ökonomie des Sozialismus einschließlich der Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration weiter zu erhöhen/7/, so gilt das auch für die Genossen in der Staatsanwaltschaft. Vor allem diejenigen Staatsanwälte, die auf dem Gebiet der Bekämpfung von Straftaten gegen die Volkswirtschaft tätig sind, müssen mit fundierten Kenntnissen über die ökonomische Entwicklung ausgerüstet werden, damit sie in der Strafverfolgung die Einheit von Politik, Ökonomie und Recht immer besser verwirklichen können.

Bei der Qualifizierung der mittleren juristischen und der juristisch-technischen Mitarbeiter stellen wir uns das Ziel, sie in zunehmendem Maße dazu zu befähigen, daß sie die Staatsanwälte von bestimmten Aufgaben

/5/ Vgl. K. Hager, a. a. O., S. 94.

/6/ Vgl. K. Hager, a. a. O., S. 56.

m Vgl. K. Hager, a. a. O., S. 95.

Dr. OSKAR HUGLER, Berlin

Bemerkungen zur Diplomatenkonferenz über das humanitäre Völkerrecht

Der nachstehende Beitrag befaßt sich mit Fragen, die den Gegenstand der Diplomatenkonferenz über die Bestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und speziell den Verlauf der 1. Session dieser Konferenz betreffen, die auf Einladung des Schweizer Bundesrates vom 20. Februar bis 29. März 1974 in Genf stattfand. In einem weiteren Beitrag wird über die 2. Session der Konferenz berichtet werden, die vom 3. Februar bis 18. April 1975 stattgefunden hat. Die 3. Session ist für die Zeit vom 21. April bis 11. Juni 1976 vorgesehen.

D. Red.

Zur Entwicklungsgeschichte der Diplomatenkonferenz

Mit ihrer Resolution XXVIII über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen unterschiedslose Kriegführung/1/, in der das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ersucht wird, „die Entwicklung des humanitären Völkerrechts weiterzuführen“, gab die XX. Internationale Rot-Kreuz-Konferenz in Wien im Jahre 1965 den Auftrag zu einer breit angelegten Kodifikations-tätigkeit, die 1974 nach umfangreichen Vorbereitungsarbeiten zur Einberufung einer Diplomatenkonferenz

// Deutscher Text in: Revue Internationale de la Croix-Rouge, Bd. XVI, Nr. 12.

Zu den weiteren Vorbereitungsarbeiten vgl. die Resolution XIII über die Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche, die von der XXI. Internationalen Rot-Kreuz-Konferenz in Istanbul (1969) angenommen wurde (ebenda, Bd. XX, Nr. 11), sowie die Materialien der 1. (1971) und 2. (1972) Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz, die auf Einladung des IKRK in Genf stattfand.

entlasten können. Auf der Grundlage bereits bewährter Formen der Fortbildung werden in den nächsten Monaten Veranstaltungen mit den Verwaltungsorganisationsorganen, mit den Haushaltssachbearbeitern und den Sekretärinnen der Staatsanwaltschaft stattfinden. Es versteht sich von selbst, daß den weiblichen Mitarbeitern bei diesen Qualifizierungsmaßnahmen besondere Unterstützung zuteil wird.

In bezug auf die Qualifizierung der Leitungstätigkeit stehen folgende Aufgaben im Vordergrund:

1. Die operative Tätigkeit der Staatsanwälte muß so verbessert werden, daß sie über die Feststellung von Fakten hinaus zur richtigen politisch-juristischen Bewertung des Festgestellten und zu direkten Veränderungen führt. Dazu gehört auch eine sorgfältige Planung und Koordinierung der operativen Arbeit.

2. Der Verbesserung des Erfahrungsaustauschs sowie den Problemen der Information und der Berichterstattung ist größere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Mit Nachdruck hat Genosse Honecker auf der 15. Tagung des Zentralkomitees jeden, der in unserem Staat mit Leitungsaufgaben betraut ist, aufgefordert, seine persönliche Verantwortung voll wahrzunehmen, und dies als einen Hauptbestandteil seines Parteiauftrags, als eine Frage seines Bewußtseins und seiner Ehre, seiner revolutionären Pflicht bezeichnet./8/

Jetzt kommt es darauf an, in allen Dienststellen der Staatsanwaltschaft volle Klarheit darüber zu schaffen, daß die mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft objektiv größer werdenden Anforderungen auch mit wachsenden Ansprüchen an uns, an das Niveau unserer Arbeit und an die vorbildliche Erfüllung unserer Aufgaben verbunden sind. Wir haben in den vergangenen Jahren beachtliche Schritte nach vorn gemacht. Diese Erfolge erfüllen uns mit Freude. Zugleich aber müssen wir unseren Blick nach vorn richten, auf die großen Aufgaben, die wir noch zu bewältigen haben und die von uns die Anspannung aller Kräfte und Fähigkeiten verlangen.

/8/ Vgl. E. Honecker, Zur Durchführung der Parteiwahlen 1975/76, a. a. O., S. 40.

zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts geführt hat.

Diese Entwicklung wurde von den Vereinten Nationen maßgeblich gefördert und unterstützt. So hat die Internationale Konferenz über Menschenrechte in Teheran (1968), die der praktischen Verwirklichung der 20 Jahre früher proklamierten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gewidmet war, in ihrer Resolution XXIII über Menschenrechte in bewaffneten Konflikten/2/ den UN-Generalsekretär ersucht, die Möglichkeiten zur Sicherung einer besseren Anwendung der bestehenden und zur Schaffung neuer internationaler Regelungen zum Schutze der Zivilbevölkerung, der Kriegsgefangenen und der Kämpfer in allen bewaffneten Konflikten zu prüfen und in Konsultationen mit dem IKRK auch die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf die Dringlichkeit dieses Problems zu lenken. Seit dieser Zeit hat die UN-Vollversammlung auf jeder Jahrestagung auf der Grundlage entsprechender Berichte ihres Generalsekretärs spezielle Resolutionen/3/ zum Tagesordnungspunkt „Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten“ angenommen, in denen die Aktivitäten des Generalsekretärs für eine wirksame Anwendung der bestehenden Abkommen und für deren Ausbau und eine enge Zusammenarbeit mit

/2/ Vgl. die Schlußakte der Internationalen Konferenz über Menschenrechte, United Nations publication, Sales Nr. E. 68 XIV. 2, p. 18.

/3/ Vgl. insbesondere die Resolutionen 2444 (XXITE), 2597 (XXIV), 2673 bis 2677 (XXV), 2852 und 2853 (XXVI), 3032 (XXVII), 3102 (XXViii) und 3319 (XXIX).